



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02238**  
Datum: 03.02.2021  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Dr. Bodo Meerheim  
Plandatum: 24.02.2021

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.02.2021	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur  
Kostenübernahme von Krankenleistungen**

In Deutschland gibt es die Pflicht zur Krankenversicherung. Dennoch gibt es Lebenssituationen, in denen Menschen aus unterschiedlichen Gründen nicht krankenversichert sind. Davon sind auch Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus betroffen sowie Bürger\*innen aus EU-Ländern, die im Heimatland nicht krankenversichert waren.

Nach dem Sozialgesetzbuch bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz ist gesichert, dass jedem Menschen in Not, auch im Krankheitsfall, Leistungen zugesichert werden. Die Abrechnung der Krankenleistungen erfolgt über das Sozialamt; die Bedürftigkeit muss dabei nachgewiesen werden.

Wir fragen die Stadtverwaltung:

1. In wie vielen Fällen hat das Sozialamt die Kostenübernahme für Krankenleistungen gewährt? Bitte aufschlüsseln nach:
  - a) für Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus und
  - b) für Menschen aus EU-Ländern?
2. Wie viele Anträge auf Übernahme der Kosten für Krankenleistungen wurden abgelehnt?  
Welche Gründe lagen dafür vor?
3. Wie wird über die Bedürftigkeit der Krankenleistungen entschieden? Werden dazu ärztliche Gutachten eingeholt?

Gez. Dr. Bodo Meerheim  
Vorsitzender der Fraktion



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

15.02.2021

**Sitzung des Stadtrates am 24.02.2021**  
**Anfrage Stadtratsfraktion DIE LINKE zur Kostenübernahme von Krankenleistungen**  
**Vorlagen-Nummer: VII/2021/02238**  
**TOP: 10.1**

**Antwort der Verwaltung:**

**4. In wie vielen Fällen hat das Sozialamt die Kostenübernahme für Krankenleistungen gewährt? Bitte aufschlüsseln nach:**

**a) für Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus**

mit Aufenthaltsgestattung/Duldung (AsylbLG): 873 Fälle  
ohne jeglichen Status: 6 Fälle

**b) für Menschen aus EU-Ländern?**

23 Fälle

**5. Wie viele Anträge auf Übernahme der Kosten für Krankenleistungen wurden abgelehnt?**

außerhalb EU: 31 Fälle  
EU-Bürger: 61 Fälle

**Welche Gründe lagen dafür vor?**

Folgende Gründe wurden verzeichnet:

- örtliche Zuständigkeit war nicht gegeben;
- Hilfebedürftigkeit wurde nicht nachgewiesen/fehlende Mitwirkung seitens der Hilfesuchenden;
- es ergab sich im Nachhinein ein anderer Kostenträger (z. B. Krankenkasse);
- Selbstzahler;
- ungeklärte Identität;
- Erbringer von Behandlungsleistungen meldet die Erstattung der Aufwendungen nicht rechtzeitig an.

**6. Wie wird über die Bedürftigkeit der Krankenleistungen entschieden? Werden dazu ärztliche Gutachten eingeholt?**

Entscheidungsgrundlage sind die §§ 4 und 6 AsylbLG.

In Eilfällen, bei denen die Behandelnden keinerlei Informationen zu Status, Aufenthalt oder örtlichen Zuständigkeiten erlangen können, ist § 6a AsylbLG die Grundlage, nach der die Aufwendungen in gebotenem Umfang erstattet werden.

Bei Unterstützungen im SGB XII bildet das Kapitel V die Grundlage für Leistungen der Krankenhilfe.

Die §§ 23 und 25 SGB XII sind die Rechtsnormen, nach denen in Eilfällen und bei nicht geregelten Aufenthaltsverhältnissen Krankenhilfen gewährt werden. Diese Rechtsnormen finden Anwendung für Menschen aus der EU als auch bei Menschen, die keine EU-Bürger sind.

Bei Kostenübernahme in akuten Fällen bildet die Beurteilung der behandelnden Mediziner die Grundlage.

Erfolgen Behandlungen über akute Schmerzzustände hinaus oder ist über planbare Eingriffe zu entscheiden, werden ärztlich Gutachten eingeholt, ggf. wird der Medizinische Dienst der Stadt Halle (Saale) zur Beurteilung einbezogen.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete